Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 18 (1950)

Heft: 5

Rubrik: Vorträge im "Kreis"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorträge im "Kreis"

Ein erfreuliches Zeichen: sie sind beide für die Sprecher und die Veranstalter ein voller Erfolg geworden. Die generelle Oberflächlichkeit, die man sonst so gerne im öffentlichen Urteil mit unserer Neigung zusammenkoppelt, scheint also doch nicht so ganz zu stimmen! —

Am 25. März sprach Dr. med. S. aus Deutschland über die oft auftauchende Frage: Was kann der homosexuelle Mensch vom Arzt erwarten? Die Antwort konnte nicht anders ausfallen als sie eben bei einer in der medizinischen Wissenschaft so umstrittenen Erscheinung möglich ist. Dort, wo der Arzt lebendiger Forschung zugänglich und allen Formen der sexuellen Begegnung gegenüber, sofern sie keine Rechte verletzen, aufgeschlossen bleibt, wird er dem Fragenden und sich Quälenden die Gewissheit geben können, in einer grossen Vielfalt zu stehen, die seit jeher zum menschlichen Dasein gehörte. Der Mediziner wird hier beinahe zum Psychiater und Seelsorger. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass der Arzt, der Seelisches negiert und in der Natur nur Zwecke sieht, dem Homosexuellen nie helfen, ihn höchstens in noch schwerere Konflikte stürzen kann. —

Ein weit nüchterneres und doch noch einschneidenderes Gebiet streifte der schweizerische Jurist, Dr. K., am 22. April. Seine Erfahrungen, sowie diejenigen anderer Rechtsanwälte, mit den Bestimmungen des neuen schweizerischen Strafgesetzes machten allen Anwesenden zur Genüge klar, dass der Kautschuk-Paragraph 194 mit dem Begriff der «Verführung» dem «Ermessen des Richters» soviel überlässt, wie es niemals im Sinne der Gesetzgeber gelegen haben kann. Man hörte von Urteilen, die ans Groteske grenzen: Beziehungen zu vorbestraften Strichjungen wurden dennoch als «Verführung» taxiert, obwohl der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Hafter schon 1932 betonte, dass es da doch wahrhaftig nichts mehr zu verführen gäbe! Die Interpretation — darüber muss sich jeder klar sein! — lautet heute vollkommen anders. Ein Bericht des Zürcher Obergerichtes vom 7.7.1944 lässt da keine Zweifel offen:

Verführen im Sinne von Art. 194 heist nichts anderes als den Partner zur Vornahme oder Duldung einer unzüchtigen Handlung veranlassen, ihm Gelegenheit dazu geben. ... denn nur eine solche Interpretation sichert dem Unmündigen den ihm notwendigen strafrechtlichen Schutz und führt zu einer kriminalistisch anzustrebenden vollen Erfassung derjenigen Homosexuellen, welche Unmündige, die nicht homosexuell sind oder deren Homosexualität sonst latent bliebe, pervertieren ... Daher kommt es nicht darauf an, ob das Opfer Widerstand leistet ... Der nicht Verführungsfeste bedarf des Schutzes nicht minder oder noch eher als der einer Verführung Unzugängliche»

Der Tathestand ist demnach erfüllt, auch wenn der («schutzwürdige») Unmündige den («strafwürdigen») älteren Täter verführt. Die Tatsache, dass das Verführungsverhältnis gerade umgekehrt ist, als wie es für den «klassischen Fall» im Tathestand von Art. 194 StGB umschrieben wird, führt also nur zur Minderung der Strafe. Knapp ausgedrückt: Das Fehlen der Verführung bedeutet nicht Straflosigkeit, sondern lediglich Strafminderung.

Dass man daneben von erstaunlichen Freisprüchen hört, beweist nur die Dehnbarkeit der neuen Bestimmung. —

Die Diskussion wurde an beiden Abenden sehr rege benützt und zeigte, manchmal in drastischer Weise, wo der Schuh immer noch drückt und aus welchem Labyrinth noch immer Wege gesucht werden müssen.

Am 3. Juni haben wir nochmals Gelegenheit zu ausführlicher Aussprache und hoffen,, diese Abende im Herbst weiter führen zu können. R.